

# Handlungsleitlinien

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung  
und der Schutz vor sexualisierter Gewalt  
für Menschen mit Behinderungen

„Art. 16 der UN Behindertenrechtskonvention  
endlich umsetzen!“





# **Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen**

**„Art. 16 der UN-Behindertenrechtskonvention endlich umsetzen!“**

## **Hintergrund**

Der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein hat sich seit 2016 im Rahmen der eigens dafür eingerichteten interdisziplinären Arbeitsgruppe 33 mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt beschäftigt. Studien und vielfältige Praxiserfahrungen zeigen, dass Kinder, Jugendliche<sup>1</sup> und Erwachsene – vor allem Mädchen und Frauen – mit Behinderungen noch immer überproportional stark von sexuellen Übergriffen betroffen sind.<sup>2</sup> Diese Situation wird dadurch erschwert, dass auch heute längst nicht allen Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf selbstbestimmte Sexualität zugestanden wird.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe 33 ist es daher von grundsätzlicher Bedeutung, das Recht auf selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderungen zu stärken und eine Umsetzung dieses Menschenrechts im Alltag zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Drucksache 18/3910. Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl. Zweiter Landeskinderschutzbericht – Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz – und Stellungnahme der Landesregierung.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. die repräsentative Studie des BMFSFJ: „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, Berlin 2014.

Dies bildet gemeinsam mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch die Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.

Obwohl sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen u.a. durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention und das Bundeskinderschutzgesetz bereits verbessert haben, ist häufig noch ungeklärt, wie die Umsetzung dieser Rechte für Menschen mit Behinderungen konkret erfolgen soll. Daher wurden Handlungsleitlinien für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, die Kinder, Jugendliche oder Erwachsene begleiten, entwickelt.

## **Notwendige Rahmenbedingungen und Ressourcen**

Damit Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe sich den Themenschwerpunkten Förderung der sexuellen Selbstbestimmung sowie Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch annehmen und die Handlungsleitlinien umsetzen können, sind zusätzliche Ressourcen und verbesserte Rahmenbedingungen notwendig:

- Notwendig ist die Freistellung von Mitarbeiter\*innen zur Qualifizierung und eine Begleitung durch externe Fachkräfte ist zwingend erforderlich.

- Zusätzliche Frauenbeauftragte sind in Wohneinrichtungen, Männerbeauftragte in Wohneinrichtungen und Werkstätten einzusetzen. Entsprechend sind in Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche Kinderschutz-Beauftragte erforderlich. Zusammen mit den Fachkräften für Prävention und sexuelle Bildung stehen für Menschen mit Behinderungen dadurch unterschiedliche Ansprechpartner\*innen und Unterstützer\*innen zur Verfügung, die auch den Zugang zu externen Fachstellen vermitteln können.
- Neben den Mitarbeitenden von Fachstellen sowie Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe müssen auch weitere Fachkräfte wie Lehrkräfte, Pflegepersonal, aber auch Mitarbeiter\*innen der Polizei, Justiz und Medizin für die Unterstützung der Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ qualifiziert werden (u.a. Fortbildung der Mitarbeiter\*innen, Erarbeitung passender Materialien).
- Für die Fachberatungsstellen sind zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit für das wichtige gesellschaftspolitische Thema „Förderung der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ zu sensibilisieren.
- Um Strukturqualität und einrichtungsbezogene Weiterentwicklung sicherzustellen, müssen Kooperation und Vernetzung im Hinblick auf eine trägerübergreifende Zusammenarbeit aller Institutionen sowohl ideell als auch materiell unterstützt werden.

- Es müssen Angebote für Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, auf der einen und für Täter\*innen<sup>3</sup> auf der anderen Seite im Kontext von Behinderungen ausgebaut werden. Bisher stehen zu wenige Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung, die auf die speziellen Bedarfe von betroffenen Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Entsprechende Unterstützungsangebote für Täter\*innen mit Behinderung sind zudem kaum vorhanden. Hier sind regionale Angebote aufzubauen und ambulante Begleitung durch finanzielle Hinterlegung zu ermöglichen.
- Um aktuellen Gesetzesvorgaben zu entsprechen, muss eine umfassende Barrierefreiheit – z.B. durch ambulante Betreuungsangebote – sichergestellt werden.

---

<sup>3</sup> Täter\*innen werden hier nicht im strafrechtlichen Sinne verstanden, sondern im Sinne „Gewaltausübender“, u.U. sogar ohne Kenntnis des eigenen Tuns. Andere Begriffe könnten auch sein: die „übergriffige Person“ und bei „Opfer“: „betroffene Person“.

## **Dringende Empfehlungen der Arbeitsgruppe 33**

Die Arbeitsgruppe 33 des Landespräventionsrates stellt fest, dass es in Schleswig-Holstein vielfach an wirksamen Schutzvorkehrungen und anderen institutionellen Absicherungen fehlt. Für den Landesgesetzgeber wird ein großer Handlungsbedarf gesehen, entsprechende Neuerungen einzuführen und gesetzlich abzusichern.

Die Träger der Einrichtungen und Dienste werden von der Arbeitsgruppe 33 dazu aufgerufen, an der Umsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch mitzuwirken und die Handlungsleitlinien umzusetzen.

Politik und Verwaltung sind in ihrer jeweiligen Rolle gefordert, sich für die Umsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und den Schutz vor sexueller Gewalt für Menschen mit Behinderung starkzumachen. Dies bedeutet, die Handlungsempfehlungen als verpflichtende Regelungen einzuführen, notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen und angemessene Ressourcen bereitzustellen.

*Stand: April 2019*

## An der Arbeitsgruppe 33 waren beteiligt:







## **Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33 des Landespräventionsrates**

Der Landespräventionsrat hat im Rahmen der Arbeitsgruppe 33 (Gewalt, Behinderung und Sexualität) Handlungsleitlinien für Einrichtungen und Dienste, die Menschen mit Behinderungen aller Lebensalter unterstützen oder begleiten, erarbeitet.

Diese Leitlinien schaffen für Einrichtungen und Dienste einen Handlungsrahmen zur Umsetzung geltender Rechte in den Bereichen:

- **Förderung der sexuellen Selbstbestimmung**
- **Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch**

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention, das Bundeskinderschutzgesetz u.a. stellen hierfür die gesetzliche Grundlage dar – neben den allgemeinen Vorschriften des Strafbuches.

## **Verpflichtung zur Doppelstrategie**

Einrichtungen und Dienste verpflichten sich zur Implementierung eines integrierten Konzepts, welches sexuelle Bildung und Gewaltschutz gleichermaßen verbindet.

Das Konzept mit seinen Qualitätskriterien fördert die Auseinandersetzung mit der Umgangsweise und Haltung zu den Themen Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung. Es stärkt die Umsetzung und Absicherung der Rechte und den kontinuierlichen Schutz vor Gewalt. Somit trägt es zur Reflexion der Nähe-Distanz-Regulation unter Berücksichtigung des Machtgefälles betreuender Fachkräfte und Menschen mit Behinderungen bei und stellt damit die Präventions- und Bildungsarbeit in den Organisationen sicher.

Organisationen und ihre Leitungskräfte, Mitarbeiter\*innen und Expert\*innen in eigener Sache setzen sich mit den folgenden Themen und Prozessen auseinander und treffen gemeinsame Vereinbarungen.

### **1. Leitbild**

Es wird ein Leitbild erarbeitet bzw. weiterentwickelt, das die sexuelle Selbstbestimmung der Menschen mit und ohne Behinderungen, die Umsetzung ihrer Rechte und den Schutz vor Gewalt angemessen berücksichtigt.

### **2. Risikoanalyse**

Eine systematische Analyse bestehender Strukturen und möglicher Risikofaktoren für Übergriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung und Machtmissbrauch bildet den Ausgangspunkt aller weiteren Schritte und Maßnahmen.

### **3. Ansprechpersonen**

Es gibt in Einrichtungen und Dienste institutionalisierte Ansprechpersonen für die Bereiche sexuelle Bildung und Gewaltschutz, um die Themen nachhaltig zu verankern. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Ressourcen der Ansprechpersonen werden festgelegt.

### **4. Qualifizierung und Bildung**

Die Handlungskompetenzen der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen werden durch regelmäßige Fortbildungen, Fallbesprechungen und thematische Supervisionen sichergestellt.

Um eine nachhaltige sexuelle Bildung und Prävention zu gewährleisten, werden regelhaft konkrete Angebote für Expert\*innen in eigener Sache durchgeführt und Medien sowie weitere Materialien bereitgestellt.

Die Ansprechpersonen für sexuelle Bildung werden in diese Prozesse verbindlich eingebunden. Externe Hilfe- und Beratungsangebote ergänzen das Angebot.

### **5. Verfahrenspläne**

Alle Einrichtungen und Dienste erstellen passgenaue Verfahrenspläne. Diese legen die Vorgehensweise bei dem Verdacht auf Übergriffe und bei Fällen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende, durch Menschen mit Behinderungen sowie durch externe Personen, wie z.B. Dienstleistende fest.

Dabei muss sichergestellt werden, dass die Ansprechpersonen für Gewaltschutz sowie externe Fachberatungsstellen angemessen eingebunden werden. Unter anderem wird mit diesen Fachkräften beraten, ob und wann die Erstattung einer Strafanzeige notwendig ist.

Entsprechend müssen die Verfahrenspläne sowohl eine Täter\*innen<sup>4</sup> - als auch eine Opferorientierung beinhalten.

Zudem vereinbart jede Institution ein möglichst barrierefreies Rehabilitationsverfahren.

## **6. Partizipation und Beteiligung**

Eine angemessene Beteiligung der Leitungskräfte, Mitarbeiter\*innen und Expert\*innen in eigener Sache im Qualitätsentwicklungs- und Umsetzungsprozess der Handlungsleitlinien wird gewährleistet.

## **7. Beschwerdeverfahren**

Alle Einrichtungen und Dienste legen Prozesse und Rahmenbedingungen eines Beschwerdeverfahrens fest und setzen diese um.

## **8. Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Einrichtungen und Dienste entwickeln eine Selbstverpflichtungserklärung. Hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige verpflichten sich darin zur Achtung und Umsetzung der im Leitbild, im Konzept und in den Verfahrensplänen auf Basis dieser Handlungsleitlinien festgelegten Standards und Vereinbarungen.

---

<sup>4</sup> Täter\*innen werden hier nicht im strafrechtlichen Sinne verstanden, sondern im Sinne „Gewaltausübender“, u.U. sogar ohne Kenntnis des eigenen Tuns. Andere Begriffe könnten auch sein: die „übergriffige Person“ und bei „Opfer“: „betroffene Person“.

## **9. Qualitätsmanagement**

Alle Einrichtungen und Dienste sorgen dafür, dass die abgestimmten Prozesse und alle dazugehörigen Absprachen im Qualitätsmanagement verankert werden.

Zudem besteht die Verpflichtung, an den benannten Themen und Prozessen kontinuierlich weiter zu arbeiten, um die Einhaltung der Standards nachhaltig zu sichern und die Qualität zu verbessern.



## **Impressum**

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung | Karolinenweg 1 |  
24105 Kiel  
[www.landtag.ltsh.de](http://www.landtag.ltsh.de)

Landespräventionsrat Schleswig-Holstein beim Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein |  
Düsternbrooker Weg 92 | 24105 Kiel  
[www.kriminalpraevention-sh.de](http://www.kriminalpraevention-sh.de)